

# Gebührenblatt für Trink-, Brauchwasser sowie Feuerschutz vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt, gestützt auf Art. 30 der Korporationsordnung vom 18. Januar 2012 sowie Art. 31 des Wasserreglements vom 1. Januar 2015, folgende Gebühren.

<b>Wassergebühr</b>		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Grundquote</b>			
- Pro Wassermesser	CHF/Jahr	50.00	51.30
- Pro Anschluss (sofern kein Wassermesser eingebaut ist)	CHF/Jahr	24.00	24.60
<b>Gebäude- und Feuerschutzzuschlag</b>			
(Für alle Objekte welche im Feuerschutz stehen pro m <sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA Norm 416*. Jährliche Mindestgebühr beträgt CHF 15.00)	CHF/m <sup>3</sup>	0.1000	0.1026
<b>Konsumgebühr</b>			
	CHF/m <sup>3</sup>	1.30	1.33
<b>Pauschalen</b>			
(Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen (Art. 31 des Wasserreglements) betragen			
Pro Entnahmestelle	CHF/Jahr	36.00	36.95

<b>Gebühren und Dienstleistungen</b>		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Mutationspauschale (MWST 8.1%)</b>			
(Bei Handänderung der Liegenschaft oder Zwischenabrechnung)	CHF	30.00	32.43

<b>Inkassogebühren</b>		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Verzugszins und Mahnspesen</b>			
Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5% in Rechnung gestellt werden.	2. Mahnung/CHF	15.00	16.22
Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden (MWST 8.1%).	3. Mahnung/CHF	35.00	37.84

## Begriffe und Erläuterungen

MWST	Im Jahr 2026 beträgt der Mehrwertsteuersatz 8.1% / 2.6%.
Zahlungs- und Lieferbedingungen	Es gelten die Bestimmungen des Wasserreglements (gültig ab 01.01.15). Das Gebührenblatt sowie das Reglement sind abrufbar unter <a href="http://www.ew-walenstadt.ch">www.ew-walenstadt.ch</a> oder erhältlich im Verkaufsgeschäft an der Bahnhofstrasse 5 in Walenstadt.

\* Gebäudevolumen nach SIA Norm 416 Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen.